

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

- Arbeitsgruppe Tierschutz -

Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes für das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden

Fragen und Antworten zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.)

1. Wer benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.)?

a) Gilt die Erlaubnispflicht für den Betreiber der Hundeschule und/oder für als Angestellte tätige Hundeausbilder?

Die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) bezieht sich auf den Betreiber einer gewerbsmäßigen Hundeschule.

Wer nicht nur vorübergehend die Verantwortung für die Ausbildung von Hunden innehat, gilt gemäß Nr. 12.2.2.1 AVV Tierschutzgesetz als verantwortliche Person nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG (a.F.). Die verantwortliche Person muss zudem in der Lage sein, alles, was sie im Umgang mit den Hunden zu deren Schutz für erforderlich hält, betriebsintern durchzusetzen.

Insbesondere bei größeren Hundeschulen mit breitem Kursangebot und mehreren Mitarbeitern oder auch für den Fall der Abwesenheit der verantwortlichen Person kann die Benennung eines Stellvertreters erforderlich sein, Gemäß Nr. 12.2.5.2 Satz 3 AVV TierSchG soll die zuständige Behörde dies erforderlichenfalls verlangen.

Ggf. kann es vorkommen, dass in einer Hundeschule neben dem Betreiber und angestellten Ausbildern auch freiberuflich (=selbständig) tätige Personen Hunde ausbilden. Diese benötigen eine eigene Erlaubnis.

Verantwortliche Personen müssen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren über die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dies muss in dem jeweiligen Antrag dargelegt werden. Der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu erbringen.

b) Benötigen Hundeverhaltenstherapeuten/-berater ebenfalls eine Erlaubnis?

Verhaltenstherapeuten behandeln insbesondere verhaltensauffällige Hunde mit dem Ziel der Korrektur unerwünschten Verhaltens. Diese Tätigkeit ist im weiteren Sinne der Hundeausbildung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) zuzuordnen; sie erfordert ein hohes Maß an Sachkunde und Zuverlässigkeit. Daher benötigen auch Hundeverhaltenstherapeuten eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.). Verhaltenstherapeutische Tätigkeiten von Tierärzten, die im Rahmen des freien Berufes „Tierärztin/Tierarzt“ in selbständiger Tätigkeit ausgeführt werden, gelten nicht als erlaubnispflichtig nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.).

- c) Wann kann von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit ausgegangen werden?

In Nr. 12.2.1.5 AVV Tierschutzgesetz wird der Begriff „gewerbsmäßig“ allgemeingültig für § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG (a.F.) definiert. Danach handelt gewerbsmäßig, wer die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Diese Definition ist auf § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) als Nachfolgenorm übertragbar.

2. Welche Behörde ist für die Erteilung der Erlaubnis zuständig?

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch die für den Betriebssitz zuständige Behörde. Bei mobilen Hundeschulen findet Nr. 12.1.5 AVV Tierschutzgesetz sinngemäß Anwendung.

3. Wie wird eine Erlaubnis beantragt?

- a) **Muss der Antrag schriftlich erfolgen?**

Ja.

- b) **Welche Angaben/Nachweise müssen eingereicht werden?**

- Darlegung der Sachkunde (zu Inhalten s. Nr. 4):
 - geeignete Nachweise zur Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Beschreibung von Art, Umfang und Inhalten der Schulungen und Prüfungen
 - Nachweise zu bisherigen Tätigkeiten (mit Beschreibung des Umfangs und ggf. der Schwerpunkte)
- Nachweise über die Zuverlässigkeit gemäß Nr. 12.2.3 der AVV TierSchG
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen, die für die Tätigkeit genutzt werden
- Beschreibung von Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. incl. Angaben zu in der Hundeausbildung tätigen Mitarbeitern)

4. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) vorliegen?

- a) **Über welche Inhalte müssen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen?**

Die maßgeblichen Inhalte sind in der Anlage aufgeführt.

- b) **Wie prüft die Behörde die Anforderungen an die Sachkunde?**

Die Behörde prüft die Sachkunde des Antragstellers im Einzelfall aufgrund der Darlegungen und Nachweise im Antrag. Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte zu würdigen, die zur Sachkunde beitragen können (bisherige Tätigkeit, jede Art von relevanter Aus-, Fort- oder Weiterbildung, erfolgreich abgelegte Prüfungen).

Prüfergebnis	Folge im Regelfall
Dargelegte Kenntnisse und/oder Fähigkeiten reichen nicht aus	Person kann nicht als verantwortliche Person benannt werden; ggf. Aufforderung zur Vorlage weiterer Nachweise bzw. zur Durchführung und Nachweis einer Nachqualifikation. Ohne geeignete Nachqualifikation bzw. Benennung einer anderen geeigneten Person: Ablehnung des Antrags
Gute Qualifikation und praktische Fähigkeiten vorhanden, aber keine Aus- oder Weiterbildung im Sinne der Nr. 12.2.2.3 der AVV TierSchG	Im Regelfall Fachgespräch bei der Behörde
Nachweis einer geeigneten Aus- oder Weiterbildung im Sinne der Nr. 12.2.2.2 der AVV TierSchG einschließlich ausreichender praktischer Fähigkeiten	Anerkennung der Sachkunde unter Verzicht auf das Fachgespräch bei der Behörde möglich (s. hierzu unter Nr. 5)

- **Kriterien zur Beurteilung einer ausreichenden Sachkunde**

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG (a.F.) darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen.

Die Darlegungslast dafür, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, hat der Antragsteller. Die Nummern 12.2.2.2 bis 12.2.2.4 AVV Tierschutzgesetz enthalten Hinweise zur Auslegung von § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG, die auch auf die neue Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG entsprechend Anwendung finden.

Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG (a.F.) genannte Ausbildung umfasst im Sinne der Nr. 12.2.2.2 erstes Tiert der AVV TierSchG jede "abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt."

Angaben und Nachweise zur bisherigen Tätigkeit sind von der Behörde zu berücksichtigen. Dabei ist der alleinige Nachweis einer entsprechenden Tätigkeit nicht ausreichend, entscheidend ist nach Nr. 12.2.2.2 zweites Tiert der AVV TierSchG, dass der Antragsteller "auf Grund seines bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat."

In allen Fällen, in denen keine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen wird, ist gemäß 12.2.2.3 Satz 2 der AVV TierSchG im Regelfall ein Fachgespräch zu verlangen (siehe dazu auch unter 5.).

Zu dem vom Antragsteller vorzulegenden Angaben s. Nr. 3 b.

Vom Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund entsprechender Aus- oder Weiterbildung kann insbesondere ausgegangen werden bei

- Tierärzten mit entsprechender Erfahrung sowie bei
- Absolventen geeigneter Aus-, oder Weiterbildungsangebote mit fachspezifischer Abschlussprüfung in Theorie und Praxis durch öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. durch Tierärztekammern, Industrie- und Handelskammern) oder
- bei Nachweis einer Aus- oder Weiterbildung (s.u.) mit geeigneter Prüfung durch Verbände oder öffentlich-rechtliche oder private Anbieter.

Hinweise zur ausreichenden Aus- oder Weiterbildung mit geeigneter Prüfung:

Erforderlich ist mindestens eine mehrmonatige Schulungszeit, die auch praktische Schulungen und das eigenständige Arbeiten mit Hund und Haltern beinhaltet. Die Ausbilder/Dozenten müssen für ihr jeweiliges Themengebiet ausreichend qualifiziert sein. Eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung kann sich auch aus der Summe einzelner Weiterbildungen ergeben, welche die notwendigen Inhalte qualifiziert und im erforderlichen Umfang abdecken.

Die Prüfung muss unter Beteiligung geeigneter Prüfer (z.B. qualifizierte Tierärzte, qualifizierte Hundetrainer, qualifizierte Biologen) erfolgen und schriftlich dokumentiert werden. Sie muss theoretische und praktische Anteile beinhalten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Behörde im Antrag seine ausreichende Qualifikation darzulegen. Idealerweise kann dies bei Personen, die eine entsprechende strukturierte Weiterbildung absolviert haben, durch Vorlage von differenzierten Schulungs- und Prüfungskonzepten sowie des Prüfprotokolls und des Prüfungsergebnisses erfolgen.

5. In welchen Fällen verlangt die Behörde ein Fachgespräch?

Die Behörde entscheidet über die Durchführung des Fachgesprächs einzelfallbezogen auf der Grundlage der im Antrag dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten. Maßgeblich ist, ob Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den Anforderungen in der Anlage nachgewiesen werden.

Laut Nr. 12.2.2.3 AVV Tierschutzgesetz ist insbesondere dann ein Fachgespräch durchzuführen, **wenn der Antragsteller keine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit der entsprechenden Tierart befähigt** (siehe unter 4 b).

In begründeten Fällen kann das Fachgespräch auch auf Teilgebiete (z.K. theoretische Kenntnisse oder praktische Fähigkeiten) beschränkt werden.

Nach Nr. 12.2.2.4 AVV Tierschutzgesetz kann die zuständige Behörde auch dann von einem Fachgespräch absehen, **wenn ihr die für die Tätigkeit verantwortliche Person als geeignet bekannt ist.**

Kriterien für die Einstufung eines Antragstellers als "der Behörde als geeignet bekannt":

Voraussetzung ist, dass die Behörde den Antragsteller aufgrund objektiver Kriterien als geeignet ansieht, d.h. der Behörde muss die geeignete Qualifikation und Erfahrung der verantwortlichen Person bekannt sein.

Eine schriftliche Dokumentation der behördlichen Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie ggf. der Räume und Einrichtungserscheint hier geboten.

Anerkennung von Prüfungen anderer Behörden (Nr. 12.2.2.4 AVV TierSchG)

Die zuständige Behörde soll von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person vor einer anderen Behörde vor weniger als 10 Jahren in einem Gespräch nach Nr. 12.2.2.3 AVV TierSchG die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Fachgebiet Hundebildung nachgewiesen hat und die zuständige Behörde keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Anerkennung von Sachkundeprüfungen von Verbänden als Ersatz für das Fachgespräch bei der Behörde

Nach Nr. 12.2.2.4 Satz 2 AVV TierSchG "kann die Behörde von einem Fachgespräch absehen, wenn die verantwortliche Person durch das Ablegen einer von der jeweiligen obersten Landesbehörde als gleichwertig angesehenen Sachkundeprüfung eines Verbandes ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat."

Die Tierschutzreferenten der Länder haben in ihrer Sitzung am 02.-03.12.2014 beschlossen, dass solche Anerkennungen derzeit nicht sinnvoll umsetzbar sind.

Beurteilung der Qualifikation von Absolventen von Verbandsprüfungen oder privaten Prüfungen

Die Beurteilung der Qualifikation von Antragstellern, die entsprechende Angebote in Anspruch genommen und mit einer erfolgreich abgelegten Prüfung abgeschlossen haben, obliegt somit, wie unter Nr. 4 beschrieben, der zuständigen Behörde im Rahmen der Einzelfallbewertung. Bei der Beurteilung von Aus- oder Weiterbildungen incl. Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Erlaubnispflicht absolviert wurden, sind die Inhalte des Anhangs A zu berücksichtigen, dies allerdings mit der gebotenen Flexibilität. Hat der Antragsteller eine ausreichende Qualifikation im Sinne einer Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen und insbesondere auch eine geeignete theoretische und praktische Prüfung erfolgreich abgelegt, kommt, wie oben beschrieben, die Feststellung der ausreichenden Sachkunde unter Verzicht auf das Fachgespräch in Frage.

Für die Zukunft ist von den Anbietern zu erwarten, dass sie die in Anhang A genannten Themenbereiche in ihren Schulungs- und Prüfungskonzeptionen berücksichtigen.

6. Was ist der Inhalt des Fachgesprächs?

Im Rahmen des Fachgesprächs sind analog Nr. 12.2.2.3 AVV TierSchG insbesondere Kenntnisse in den in der Anlage aufgeführten Themenbereichen nachzuweisen sowie ausreichende praktische Fähigkeiten in der Ausbildung von Hunden. In der Regel besteht das Fachgespräch daher aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der zuständigen Behörde bleibt es aber vorbehalten, im Fachgespräch Schwerpunkte zu setzen und ggf. den Inhalt und den Umfang des Fachgesprächs entsprechend den dargelegten Kenntnissen und Fähigkeiten anzupassen.

Auf ggf. vorgegebene nähere Regelungen zur Durchführung des Fachgesprächs durch die Länder wird hingewiesen.

7. Wer führt das Fachgespräch?

Nach § 15 Abs. 1 TierSchG (n.F.) obliegt die Durchführung des Tierschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nach § 15 Abs. 2 TierSchG (n.F.) soll die zuständige Behörde den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen. Bei Bedarf kann die Behörde einen oder mehrere externe Sachverständige hinzuziehen.

Auf ggf. vorgegebene nähere Regelungen der Länder wird hingewiesen. Die Beteiligung geeigneter Sachverständiger erscheint sinnvoll.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde aufgrund der Vorgaben ggf. verpflichtet ist, das Fachgespräch anzubieten - zur Ableistung einer Prüfung bei einer anderen Einrichtung als der Behörde kann der Antragsteller nicht verpflichtet werden. Dies gilt ggf. dann nicht, wenn eine andere Stelle (z.B. Tierärztekammer) ausdrücklich beauftragt ist, das Fachgespräch für die Behörde durchzuführen (vgl. VG Lüneburg, Beschluss vom 10.12.2014, AZ 6 A 414/14).

8. Welche Anforderungen werden an die Zuverlässigkeit gestellt?

Von der erforderlichen Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn die verantwortliche Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben (AVV Tierschutzgesetz Nr. 12.2.3.1). Sofern dies nicht sichergestellt ist, sind bezüglich der Prüfung der Zuverlässigkeit die Kriterien in Nr. 12.2.3.2 der AVV Tierschutzgesetz heranzuziehen.

Auch die Nichteinhaltung behördlicher Auflagen (je nach Schwere, bzw. Anzahl) kann eine Unzuverlässigkeit begründen.

9. Welche Anforderungen müssen vorhandene Räume und Einrichtungen erfüllen?

Bei mobilen Hundeschulen müssen nicht zwingend Räume und Einrichtungen vorgehalten werden, da ein Training von Hunden sach- und tiergerecht auch ohne Nutzung von Räumlichkeiten oder einen festen Trainingsplatz erfolgen kann. Bei Hundeschulen mit eigenen Räumen und Einrichtungen müssen diese so gestaltet sein, dass den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Beispiele hierfür sind:

- Ausbruchsicher eingezäuntes Gelände.
- keine Verletzungsgefahr durch Geräte, Einfriedung und Hilfsmittel. Keine erreichbaren stromführenden Drähte. Rutschfester Untergrund.
- Witterungsschutz und Schattenbereiche.

Trainingshilfsmittel wie Halsbänder, Maulkörbe, Maulhalter (Halti ® oder ähnliche Produkte), Brustgeschirre, Spielzeug etc. müssen für den jeweiligen Hund passgerecht, geeignet und sauber und dürfen nicht verletzungsträchtig sein.

Beispiele für Trainingshilfsmittel, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können: Stachelhalsbänder, Elektrostimulationsgeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstop, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, Bell-Stop-Geräte, unsichtbare Zäune.

Eine Wasserversorgung für die Hunde sollte gewährleistet sein.

Wenn Hunde transportiert und/oder untergebracht werden: Tierschutzgerechte Transport- bzw. Unterbringungsbedingungen.

10. Welche Nebenbestimmungen können in die Erlaubnis aufgenommen werden?

Nach § 11 Abs. 2a TierSchG (a.F.) kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Dabei ist der Einzelfall maßgeblich und die Behörde muss ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben. Die für die jeweilige Bedingung oder Auflage maßgeblichen Aspekte müssen einzelfallbezogen entsprechend den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften der Länder begründet werden.

Sofern gemäß Nr. 4 nur für einen Teilbereich der Hundebildung eine geeignete Qualifikation nachgewiesen werden kann, kommt ggf. eine Beschränkung der §11 Erlaubnis auf diesen Bereich in Frage (z.B. qualifizierte Ausbilder von Therapiebegleit- oder Suchhunden, die nicht mit verhaltensauffälligen/gefährlichen Hunden gearbeitet haben).

11. Welches Verhältnis hat die Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundebildung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG n.F.) zur Erlaubnispflicht für die Ausbildung von Schutzhunden für Dritte (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG n.F.)?

Eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TierSchG (n.F.) besteht für Hundeschulen/Hundebildner, die Tiere zur Schutzhundebildung für einen begrenzten Zeitraum in Obhut nehmen und selbst ausbilden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird. Für die Schutzhundebildung im Beisein und in Form einer Anleitung des Tierhalters besteht eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG (n.F.) nur dann, wenn es sich um eine gewerbsmäßige Tätigkeit handelt.

Stand: Beschluss 25. November 2015

Anhang A

Erforderliche Sachkunde für eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe f TierSchG

1. Biologie des Hundes

- Anatomie des Hundes
- motorische, sensorische und kognitive Fähigkeiten
- Fortpflanzung (Verhalten Rüden/Hündin, Zyklus, Trächtigkeit, Geburt)
- Individualentwicklung (Ontogenese)
- Verhaltensbiologie
 - Soziale Organisation (Rangordnung, Sozialverhalten)
 - Ausdrucksverhalten (Kommunikation mit Artgenossen und Menschen)
 - Spielverhalten
 - Aggressionsverhalten
 - Jagdverhalten
- Domestikation (domestikationsbedingte Veränderungen)
- Rassekunde (Eignungen und rassespezifisches Verhalten)

2. Aufzucht, Haltung, Fütterung und allgemeine Hygiene

- Grundlagen der Hygiene
- Grundlagen der Zucht, Haltung, Ernährung und Pflege des Hundes
- Erkennen von Abweichungen (anatomisch, physiologisch)
- Welpenentwicklung (Sozialisation und Habituation)

3. häufige Erkrankungen des Hundes, medizinische Prophylaxe/Versorgung

- Verletzungen, Erste Hilfe, Notfallmaßnahmen
- wichtige Infektionskrankheiten, wie z.B. Staupe, Parvovirose, Tollwut, Zwingerhusten
- Impfungen und Gesundheitsprophylaxe
- Endo- und Ektoparasitosen
- häufige Erkrankungen (Bewegungsapparat, Stoffwechselerkrankungen, altersbedingte Einschränkungen etc.)

4. einschlägige tierschutzrechtliche und sonstige Bestimmungen

- Tierschutzgesetz / Tierschutz-Hundeverordnung
- Sonstige Hunde betreffende Rechtsbereiche (z.B. StVO, BGB (Haftpflicht), bundes- und landesrechtliche Regelungen zu gefährlichen Hunden)

5. Ausbildung, Training

- Lernverhalten (Lernformen, klassische Konditionierung, operante/instrumentelle Konditionierung, formales, soziales Lernen)

- Kommunikation (Ausdrucksverhalten des Hundes, andere Kommunikationsformen des Hundes, Hund-Mensch-Kommunikation, Mensch-Hund-Kommunikation)
- tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Erziehungsmethoden
- altersspezifische Ausbildung (v.a. Welpen)
- angemessene Beschäftigung und Auslastung von Hunden (rassespezifisch, altersgemäß)
- Trainingsgestaltung (Ablauf, Aufbau etc.)
- Angst- und Aggressionsverhalten sowie Angst- und Aggressionsvermeidung im Alltag/in der Hundebildung, Ursachen, Entstehung und Korrektur von Meide - und Abwehrverhalten
- Stress bei Hunden (Physiologie des Stressgeschehens, Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und in der Hundebildung)
- Erkennen und Korrigieren unerwünschten Verhaltens, Verhaltensstörungen (z.B. Bellen, Zerstören, Trennungsangst, stereotypes Verhalten)
- Hundesport (Sparten, Trainingsvoraussetzungen)

6. Praktische Prüfung

Inhaltlich können bei der praktischen Prüfung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Beurteilung eines Hundes bzw. Hund-Halter-Teams
- Erkennen von Problemverhalten
- Erkennen des Trainingszustandes
- Planung, Aufbau und Strukturierung der Übungsstunde
- Erläuterung der Trainingsmethoden (sind diese abgestimmt auf Hund und Halter?)
- Kommunikation Trainer- Halter (sind die Erklärungen verständlich und umsetzbar, wie reagiert der Trainer auf Fehlverhalten des Hundehalters)
- Verständigung und Interaktion Trainer-Hund
- Erkennen von Fehlverhalten, Stress, Überforderung während der Trainingseinheit
- Einschätzung des Erfolgs der Trainingseinheit
- Ausblick auf weitere Trainingseinheiten

Stand:

Beschluss 25. November 2015